

RS UVS Kärnten 2003/02/13 KUVS-574/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2003

Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen des § 54b Abs 2 VStG gegeben, so ist für eine Anwendung des Abs 3 dieser Gesetzesstelle nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Raum. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bzw für den Fall, dass die Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen ist, ist einem Antrag auf Zahlungsaufschub nicht stattzugeben (VwGH 26.1.1995, Zahl: 94/16/0303 mit der dort zitierten Vorjudikatur). Die belangte Behörde konnte aufgrund der Tatsache, dass sich der Berufungswerber in Haft befindet (voraussichtliches Haftende 7.5.2004) zu Recht annehmen, dass die in Rede stehende Geldstrafe in Höhe von ? 500,-- gegenwärtig uneinbringlich ist.

Schlagworte

Geldstrafe, Geldstrafenvollstreckung, Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, Zahlungsaufschub, Haft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at